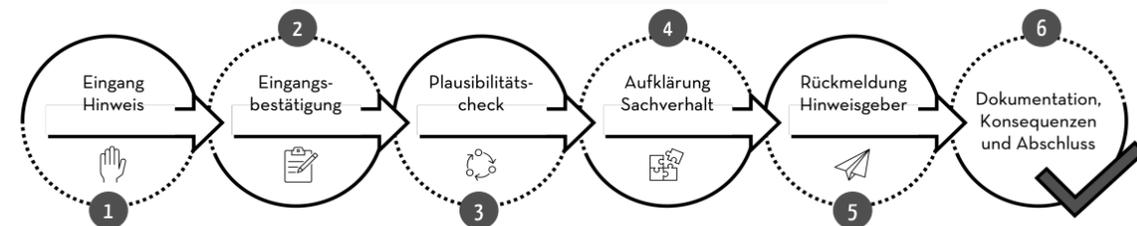




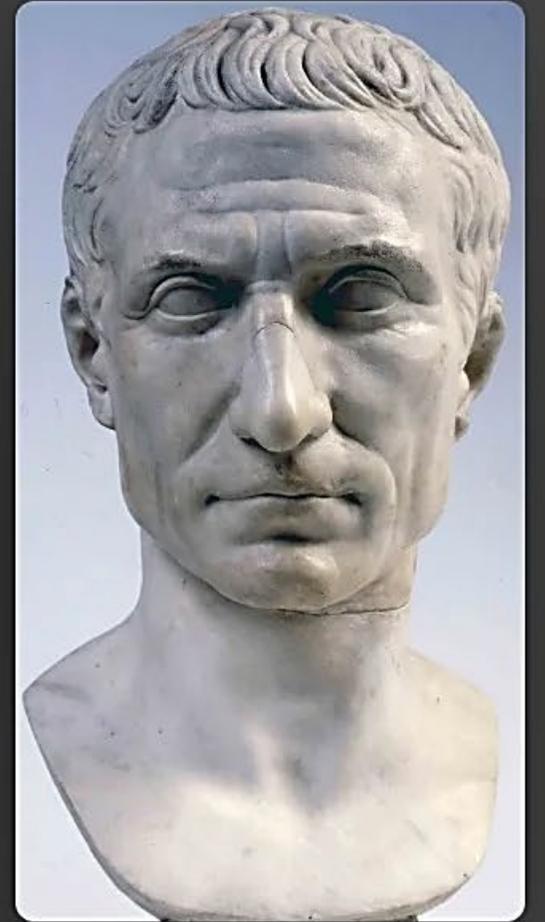
Compliance
Management

Fallbearbeitung der Hinweisgeberstelle

ROLLE DES OMBUDSMANNES



Ich liebe den Verrat,
aber ich hasse
Verräter.



Gaius Julius Caesar
römischer Staatsmann, Feldherr und Autor

Petzen? Ja, bitte!

Meldestelle



Interne Meldestellen

Jedes Unternehmen kann interne Meldesysteme (alternativ bzw. zusätzlich) durch **sachkundige Dritte, z.B. Vertrauensanwälte**, auslagern.

Stets verbleibt es aber in der Letztverantwortung des Arbeitgebers, gemeldete Verstöße abzustellen.

In **sachlicher Hinsicht** gilt das HinSchG für alle Meldungen über Verstöße, die strafbewehrt sind oder aber mit einem Bußgeld bedroht werden, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem

Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient.

Schließlich fallen in den Anwendungsbereich des Gesetzes auch Hinweise auf Verstöße gegen bestimmte, in § 2 Abs. 1 Nr. 3 HinSchG enumerativ aufgezählte Vorschriften des EU- und des Bundesrechts (wie z.B. Kartellrecht, Umweltrecht oder Vorschriften zur Produktsicherheit usw.).

Case- Management



Fallbearbeitung

- Nicht nur Postfach bzw. Zustellerfunktion
- Schriftliche / mündliche / persönliche Meldungen (webbasierte Plattform)
- juristische Plausibilitätsprüfung und Sachverhaltsaufklärung
- Null Toleranz gegen unzutreffende Meldungen
- Aufklärung des Sachverhaltes (Rückfragen)
- Vertrauensvoller Kontakt mit Hinweisgeber
- Dokumentation aller Vorgänge
- Vertraulichkeit der Identität (datenschutzkonform)
- Entgegennahme anonymer Meldungen als Best Practice

Case- Management



Risikoanalyse (Prioritäten)

Komplexität. Wie groß ist der Umfang? Ergeben sich komplexe Fragen zu Rechtsgebiet oder Rechtsordnung

Schweregrad. Sind hochrangige Mitarbeiter beteiligt? Wie weitreichend sind die Vorwürfe?

Glaubwürdigkeit. Ist die Quelle bekannt und als verlässlich einzustufen? Gibt es leicht überprüfbare Fakten?

Dringlichkeit. Ist die Sicherheit von Mitarbeitern oder Zeugen gefährdet? Sollten Behörden informiert werden? Welche externen Personen sind betroffen? Bestehen öffentliche Aspekte?

Werden Namen, Daten, Fakten zu den Beteiligten des Vorfalls angegeben?

Wie ist die Nachvollziehbarkeit des Sachverhaltes? Werden Beweise geliefert?

Beruhet der Inhalt auf eigener Wahrnehmung des Hinweisgebers oder auf fremden Aussagen?

Besteht die Bereitschaft zur Beantwortung von Rückfragen?

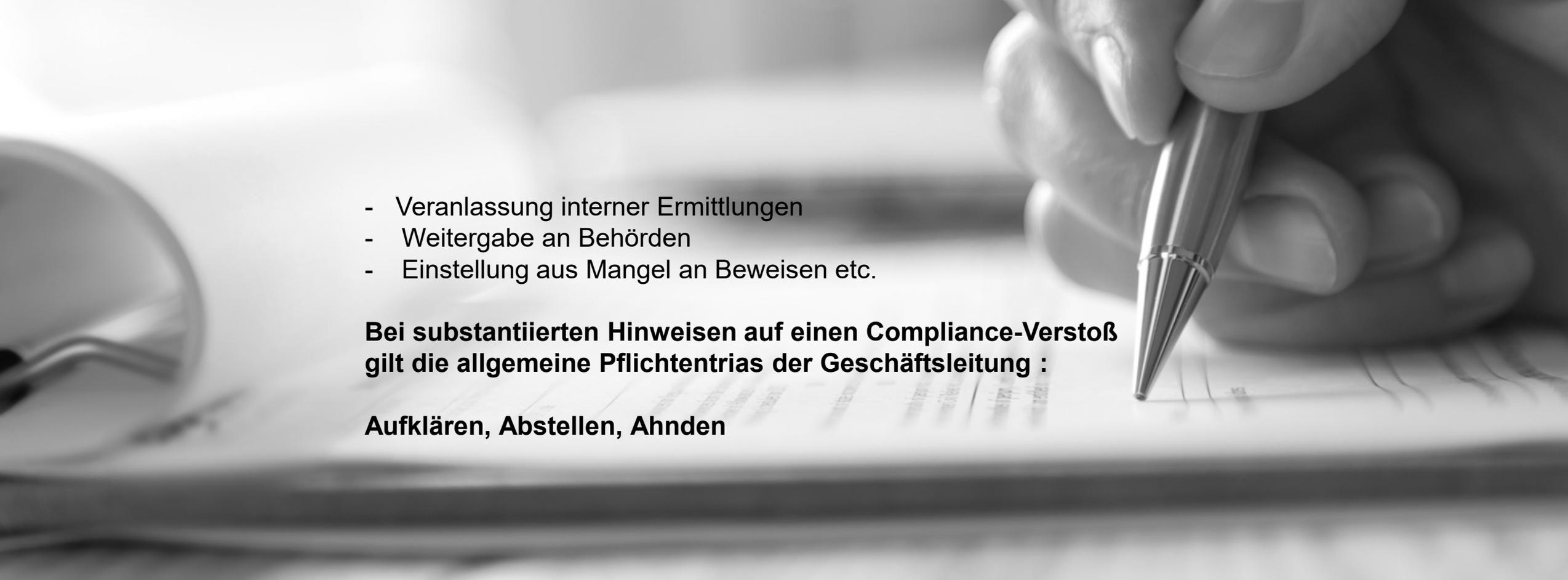
Fristenkontrolle



Eingangsbestätigung an Hinweisgeber innerhalb von **7 Tagen**

3 Monate nach Bestätigung des Eingangs: Mitteilung geplanter/ergriffener Folgemaßnahmen sowie Gründe

Löschpflicht nach Aufbewahrung der Dokumentation **3 Jahre** nach Abschluss des Verfahrens

- 
- Veranlassung interner Ermittlungen
 - Weitergabe an Behörden
 - Einstellung aus Mangel an Beweisen etc.

Bei substantiierten Hinweisen auf einen Compliance-Verstoß gilt die allgemeine Pflichtentrias der Geschäftsleitung :

Aufklären, Abstellen, Ahnden

Abschluss: Folgemaßnahmen



Compliance Management

Mehrwert für Mitgliedsunternehmen

- All-in-one-full-service-Lösung (automatisierte Abläufe): Komplettübernahme der Pflichten gemäß HSchG extern angelegt
- Zeit-, Ressourcen- und Geldersparnis: Verbandsvorteile
- Klein- und Mittelbetriebe haben oft keine eigene Compliance-Struktur
- Größere Unternehmen: externe standardisierte „second opinion“ durch fachkundigen Ombudsmann (ggfs. Unterstützung bei Ersteinordnung, Aufbereitung für GF, Vorstand oder AR)
- Keine Fehleinordnung relevanter Meldungen durch interne Betriebsblindheit, soziale Erwünschtheit, antizipierten Gruppendruck
- Typische Interessenskonflikte intern vermeiden, mögliche Mitverantwortung, fachlicher Gesamtfokus
- Revisionssicherheit zur Nachweisführung bei Konflikten
- Webbasierte Kommunikation: Optimum an Hinweisgewinnung
- Schaffung einer größtmöglichen Akzeptanz (Wahrscheinlichkeit einer Meldung bei einer externen Meldestelle, z.B. BA für Justiz, wird verringert)
- Aus der gesetzlichen Pflicht eine Chance machen
- System erfüllt alle rechtlichen Rahmenbedingungen
- Stellt durchgängige Erreichbarkeit sicher (24/7/365)
- Vertrauen (in die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht) ist die zentrale Währung im Whistleblower-Bereich: Imagegewinn und Qualitätsverbesserung der Strukturen



Kommunikationskanäle



Home > Holding > Compliance > Hinweisgebersystem

Hinweisgebersystem

Stichhaltige Hinweise unterstützen uns dabei Compliance-Verstöße zu erkennen, zu verhindern und aufzuklären.

Dafür bedarf es der Aufmerksamkeit und Bereitschaft aller Mitarbeiter und Dritter bei konkreten Anhaltspunkten auf mögliche schwere Regelverstöße etwa in den Bereichen Korruption, Interessenskonflikte, Wettbewerbsrecht, Geldwäsche oder Menschenrechte hinzuweisen. Schäden für unser Unternehmen und unsere Mitarbeiter sowie Geschäftspartner können so bestmöglich reduziert werden.

Möchten Sie einen Vorfall melden, so können Sie sich direkt über verschiedene Meldekanäle an die Vertrauensstelle wenden. Unserer offenen und wertschätzenden Führungskultur entsprechend, sollen sich unsere Mitarbeiter grundsätzlich zunächst an ihren Vorgesetzten wenden.

Für unsere Kunden und Lieferanten sind die jeweiligen Geschäftspartner der richtige Ansprechpartner.

Zum Schutz unserer Hinweisgeber werden alle eingereichten Hinweise – egal ob anonym oder unter Namensnennung – streng vertraulich behandelt. Für die in den Hinweisen benannten Personen können die Anschuldigungen oder Vermutungen erhebliche Konsequenzen haben. Wir möchten Sie daher bitten unser Hinweisgebersystem nur für seriöse, wohl überdachte Hinweise zu nutzen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Verfahren nicht für Meldung von Notfällen im Sicherheitsbereich oder allgemeine Beschwerden, etwa im Bereich der Personalangelegenheiten, geeignet ist. Wenden Sie sich in diesen Fällen an die entsprechenden Stellen.

■ Downloads: Deutsch

01.01.2023	Meldevorlage_Hinweisgebersystem	pdf (96.0 kB)	▼
01.12.2020	Leitfaden Meldewege_Hinweisgebersystem	pdf (261.5 kB)	▼
01.12.2020	FAQ_Hinweisgebersystem	pdf (567.0 kB)	▼

HOLDING

Bildung und Personalentwicklung >

Struktur >

Dillinger >

Saarstahl >

Nebenprodukte >

Einkauf >

Nachhaltigkeit >

Compliance >

Publikationen >

CMS >

Organisation >

Hinweisgebersystem >

Historie >

Wenn Sie Ihre erste Meldung senden möchten, klicken Sie hier:

[Meldung abgeben](#)

Wenn Sie bereits einen Postkasten eingerichtet haben, können Sie sich hier einloggen:

[Login](#)

[Warum soll ich einen Hinweis im Integrity Channel eingeben?](#)

[Welche Hinweise kann ich im Integrity Channel eingeben?](#)

[Gibt es für Mitarbeiter von Dräger besondere Dinge zu beachten?](#)

[Wie läuft eine Hinweisabgabe beim Integrity Channel ab und wie richte ich dort einen geschützten elektronischen Postkasten ein?](#)

[Ich möchte anonym bleiben und dennoch eine Rückmeldung erhalten. Wie geht das?](#)

[Wer erhält und bearbeitet meinen Hinweis?](#)



Land wählen ▾

Deutsch ▾

Speak up! We care.

Mit unserem Dräger Integrity Channel erhalten Sie einen weiteren sicheren Weg, Hinweise abzugeben. Die beste Compliance funktioniert nur, wenn sich jeder seiner individuellen Verantwortung für integrires Verhalten bewusst ist. Dabei ist uns bei Dräger eins wichtig: Offenheit im Umgang mit Schwächen und Fehlern lässt uns frühzeitig erkennen, wo wir entsprechende Schritte ergreifen und eventuell interne Unternehmensprozesse auf den Prüfstand stellen und hinterfragen müssen. So stärken wir bei Dräger unsere Compliance-Kultur.

„Nicht wegschauen, sondern Probleme ansprechen und lösen ist unser Anspruch!“

So formuliert es Stefan Dräger, Vorstandsvorsitzender.

Helfen Sie uns durch Ihren Hinweis bitte dabei, Missstände frühzeitig zu erkennen und aufzudecken und drohende Reputations- und Vermögensschäden für Dräger zu verhindern.

Der Dräger Integrity Channel steht Dräger-Mitarbeitern, unseren Geschäftspartnern und jeder anderen Person rund um die Uhr und unabhängig vom Ort zur Verfügung. So können sie namentlich oder anonym auf mögliche Verstöße gegen die Geschäfts- und Verhaltensgrundsätze von Dräger, gegen die unternehmensinternen Richtlinien oder gegen geltende Gesetze hinweisen oder sich in diesem Zusammenhang Rat einholen.

Wir behandeln eingehende Hinweise vertraulich. Außerdem dulden wir keine Repressalien gegen Hinweisgeber, die in gutem Glauben und verantwortungsvoll mögliche Compliance-Verstöße an uns berichten. Wenn wir einem Hinweis nachgehen, achten wir ebenfalls auf die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person(en).

Bei dem Dräger Integrity Channel handelt es sich um das internetbasierte Hinweisgeberportal der Business Keeper GmbH (BKMS® Incident Reporting). Eine Darstellung der Funktionsweise des BKMS® Incident Reportings finden Sie unter: <https://www.eqs.bkms-system.com/>. Beim Dräger Integrity Channel haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, einen geschützten elektronischen Postkasten einzurichten, über den Sie mit dem Corporate Compliance Office von Dräger anonym und sicher kommunizieren können. Im Dräger Integrity Channel eingegebene Hinweise sind nicht zurückverfolgbar.

Best Practice (Einführung)



MOBILE TOILETTEN ▾

BEHÄLTER ▾

DIENSTLEISTUNGEN ▾

EINSATZGEBIETE ▾

FIRMA ▾

VERHALTENSKODEX

Unsere Corporate Compliance-Prinzipien sind in unserem Verhaltenskodex festgelegt. Wenn es Bedenken gibt, ob bestimmtes Verhalten oder Umstände bei TOI TOI & DIXI gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex, anderer Richtlinien oder sogar des Gesetzes verstoßen könnten, sollten diese Compliance-Sorgen rechtzeitig angegangen werden. Dies gibt uns die Möglichkeit, mögliche Probleme richtig anzugehen und schwere Schäden für das Unternehmen und seine Mitarbeiter abzuwenden.

DOWNLOAD DER BROSCHÜRE

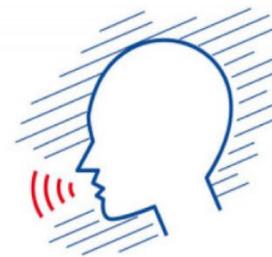


DEUTSCH

ENGLISH

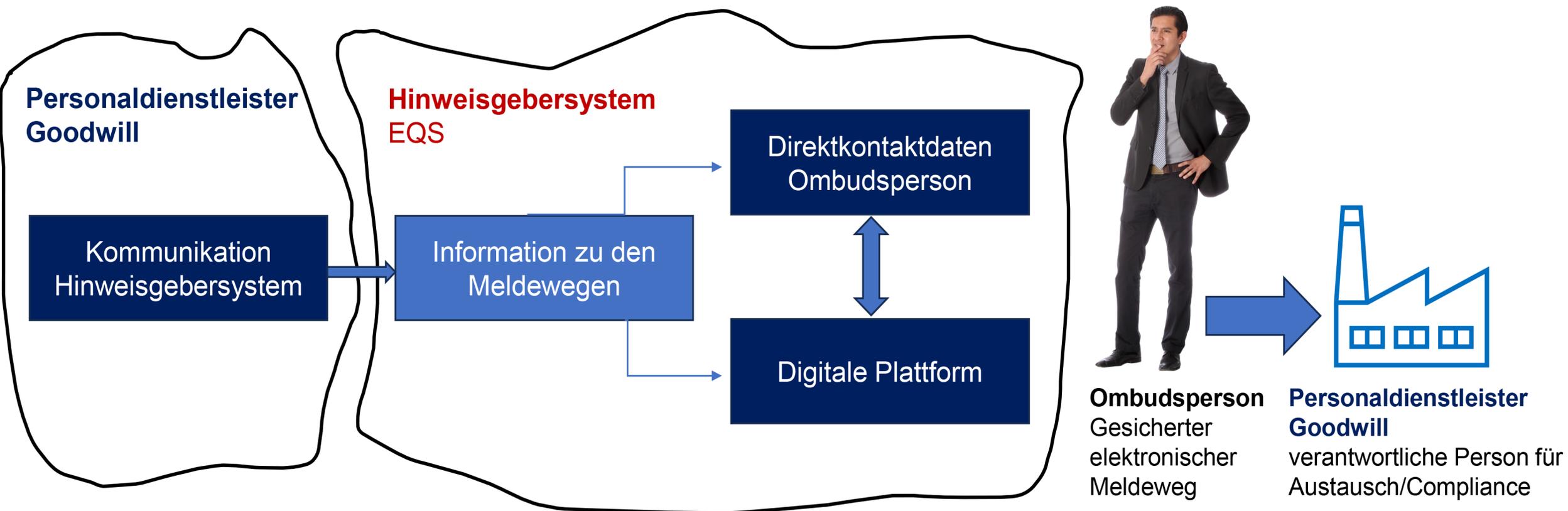
LET US KNOW! WHISTLEBLOWER SYSTEM

Wir bieten unseren Mitarbeitern, auch unseren Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern, die zu nutzen "Lassen Sie es uns wissen! Whistleblower-System", um mögliche Compliance-Verletzungen zu zeigen. Auf diese Weise können weltweit und rund um die Uhr Berichte gemacht werden - sicher, vertraulich und auf Wunsch völlig anonym. Das „Lassen Sie es uns wissen! Whistleblower System“ ist verantwortungsvoll zu nutzen. Nur solche Informationen sollten weitergegeben werden, von denen der Whistleblower glaubt, dass sie nach bestem Wissen und Glauben korrekt sind. Falsche Anschuldigungen oder irreführende Informationen haben hier keinen Platz.



LASS ES UNS WISSEN! ONLINE N

Compliance-Hotline:



Die perfekte Hybrid-Lösung

Hinweisgeberschutzgesetz rechtskonform und unbürokratisch in die Praxis umgesetzt

TEILNAHMEBESCHEINIGUNG

Herr Werner Stolz

hat am Webinar

Ihr Hinweisgebersystem – so gelingt die Umsetzung! Schritt für Schritt in die Hinweisgeberschutzgesetz-Umsetzung

am 05.07.2023 teilgenommen

(Schulungsdauer 8 Unterrichtseinheiten).

Es wurden folgende Themen behandelt:

- **Projektplan für Ihr Hinweisgebersystem**
 - Was müssen Sie für die Implementierung des Hinweisgebersystems wissen?
 - Welche rechtlichen Voraussetzungen sind zu erfüllen?
 - Welche Anforderungen werden durch die EU-Whistleblower-Richtlinie definiert?
 - Evtl. deutsches Gesetz zum Schutz der Hinweisgeber
 - Wie erstellen Sie einen Projektplan für die Umsetzung Ihres (digitalen) Hinweisgebersystems?
- **Datenschutz und Einbeziehung des Betriebsrates**
 - Datenschutz – Anforderungen aus EU-Richtlinie und DSGVO/BDSG
 - Einbeziehung des Betriebsrates, Rechtsgrundlage
 - Notwendige Inhalte für eine Betriebsvereinbarung
- **Kommunikation**
 - Kommunikation gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - Tone from the Top/Kommunikation durch die Geschäftsleitung
 - Information über das Warum und die Datensicherheit
 - Nutzen für das Unternehmen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Kommunikation an Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner
 - Warum ein Hinweisgebersystem einführen und Nutzen für die Geschäftsbeziehung
- **Der richtige Umgang mit einem Hinweis**
 - Was tun, wenn ein Hinweis eingeht?
 - Workflow definieren – wer tut was?
 - Plausibilitätsprüfung
 - Wer muss intern bei Sachverhaltsprüfungen einbezogen werden?
 - Ab wann brauchen Sie Spezialistinnen und Spezialisten für die Ermittlungen?

Unser Webinar erfüllt die Anforderung nach §§ 15 Abs. 2, 25 Abs. 2 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und dient als Fachkundenachweis für die Beauftragte/den Beauftragten der Meldestelle.

Hamburg, 05.07.2023

TÜV NORD Akademie
Leitung OnlineCampus



Compliance Management

Meine Kontaktdaten:

Werner Stolz

Rechtsanwalt | Ombudsmann

T: +49 171 3141714

E: stolz@vertrauensanwalt-hinweisgeberstelle.de

<https://www.vertrauensanwalt-hinweisgeberstelle.de>